

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Antonín Brousek**

vom 02. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Oktober 2023)

zum Thema:

Pressefreiheit I

und **Antwort** vom 16. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16917
vom 2. Oktober 2023
über Pressefreiheit I

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist der Senat mit dem Bundesverfassungsgericht (vgl. *BVerfGE* 77, 346 (354); 117, 244 (259)) dahingehend einer Meinung, dass die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ein Jedermann-Grundrecht darstellt? Falls nicht, weshalb nicht?

Zu 1.: Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Urteil vom 27. Februar 2007 - 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06, *BVerfGE* 117, 244-272 - aus, die Pressefreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Alternative 1 des Grundgesetzes) schütze alle im Pressewesen tätigen Personen, wobei der Schutz von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung reiche. Der Senat teilt die Auffassung, dass sich auf die grundgesetzlich geschützte Pressefreiheit alle im Pressewesen tätigen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit berufen können.

2. Welche Bedeutung für die Arbeit der Pressesprecher in Senatsverwaltungen und nachgelagerten Behörden sowie den Landesbeteiligungen hat das Vorliegen oder Fehlen des sogenannten „bundeseinheitlichen Presseausweises“? Werden Journalisten - falls ja, auf welcher Rechtsgrundlage - unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob Sie einen solchen Ausweis vorlegen oder nicht? Gibt es hierzu in den einzelnen Senatsverwaltungen, nachgelagerten Behörden oder Landesbeteiligungen unterschiedliche Regelungen? Wie lauten diese?

Zu 2.: § 4 des Berliner Pressegesetzes regelt das Informationsrecht der Presse gegenüber den Behörden. In Absatz 1 heißt es wörtlich: „Die Behörden sind verpflichtet, den Vertreterinnen und Vertretern der Presse, die sich als solche ausweisen, zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe Auskünfte zu erteilen.“ Nach Maßgabe dieser rechtlichen Grundlage dient der Presseausweis im Bereich der Berliner Senatsverwaltungen und der Senatskanzlei grundsätzlich als Nachweis für eine entsprechende Tätigkeit. Im Rahmen der jeweils vorzunehmenden Einzelfallprüfung wird aber auch denjenigen Personen Auskunft erteilt, die nicht über einen Presseausweis verfügen, aber glaubhaft nachweisen können, dass sie redaktionell journalistisch tätig sind.

3. Trifft es zu, dass die Pressesprecherin der Berliner Strafgerichte am 25.05.2023 Justizwachtmeister angewiesen hat, Pressevertretern, die keinen „bundeseinheitlichen Presseausweis“ mit sich geführt haben, den Zutritt zu einer Verhandlung vor dem AG Tiergarten zu verwehren? Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage? Falls nein, wie und durch wen wurde der Zutritt zum Saal geregelt?

Zu 3.: Das Presseinteresse an dem Verfahren am 25. Mai 2023 war vorab von der Pressestelle der Berliner Strafgerichte als „mäßig“ eingestuft worden; es hatte im Vorfeld zwei oder drei Anmeldungen von Pressevertreterinnen und Pressevertreter für die Hauptverhandlung gegeben.

Den zuvor angemeldeten Pressevertreterinnen und Pressevertretern wurden Presseplätze zugesichert und sie haben diese auch einnehmen dürfen, als sich unmittelbar vor Beginn der Sitzung plötzlich weitere, sich selbst als Pressevertreter bezeichnende Personen meldeten. Die insgesamt nicht ausreichenden verbliebenen Plätze für die Presse wurden sodann an solche Personen vergeben, bei denen sich die Feststellung als Pressevertreterin bzw. Pressevertreter ad hoc treffen ließ, weil sie über einen bundeseinheitlichen Presseausweis verfügten. Personen, die sich erst vor dem Saal spontan als Journalistinnen und Journalisten bezeichneten, konnten daher nur wie Zuschauerinnen und Zuschauer berücksichtigt werden. Es galt bei der Platzverteilung insbesondere auch zu beachten, dass nach dem Grundsatz der Öffentlichkeit einer Verhandlung zu gewährleisten ist, dass neben Plätzen für die Medien auch Plätze für das Publikum zur Verfügung stehen. In den Saal konnten insgesamt auch nur so viele Personen - Pressevertreterinnen und Pressevertreter wie Zuschauerinnen und Zuschauer - eingelassen werden, wie entsprechende Sitzplätze vorhanden waren, wobei die Kapazität an Sitzplätzen noch - soweit der Sitzungssaal dies baulich zugelassen hat - durch Herbeischaffung zusätzlicher Stühle erhöht wurde.

4. Wie lautet die jeweils zutreffende Amtsbezeichnung der Pressesprecher der Berliner Gerichte? Wer hat diese zu führende Bezeichnung wann wie festgelegt?

Zu 4.: Die Amtsbezeichnung der als Pressesprecherinnen und Pressesprecher ihrer Gerichte tätigen Personen lautet „Richterin und Richter am Amtsgericht/Landgericht/Kammergericht/...“. Bei der Bezeichnung „Pressesprecherin bzw. Pressesprecher“ handelt es sich um eine reine Funktionsbezeichnung, die nicht legal definiert ist.

Berlin, den 16. Oktober 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz